

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 10

Artikel: Die Verantwortung des Einheitskommandanten für seine Truppenkasse

Autor: Lehmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verantwortung des Einheitskommandanten für seine Truppenkasse

Ein interessanter Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung

In einer Nachrichtenkompanie schloss die Verpflegungsabrechnung des WK 1957 mit einem Defizit von Fr. 1 340.65 ab. Dieses Defizit rührte in der Hauptsache von folgenden Überfassungen her, die durch die ordentlichen Verpflegungskredite nicht gedeckt werden konnten:

Übermässiger Bezug von Fleischersatzmittel	Fr. 350.—
Abgabe von Poulets zum Nachtessen, neben der normalen Fleischportion am Mittag des gleichen Tages	Fr. 495.—
Abgabe von zwei vollen Fleischportionen am gleichen Tag; Mehrkosten	Fr. 250.—
Abgabe einer vollen Frischfleischportion am gleichen Tag, an dem eine Fleischkonserve konsumiert wurde; Mehrkosten	Fr. 195.—
Total	<u>Fr. 1290.—</u>

Dieses Defizit konnte bis zur Entlassung nicht gedeckt werden.

Der Qm. des Regiments, dem die Nachrichtenkompanie angehört, stellte an das OKK das Gesuch, die Überfassungen entweder mit dem Überschuss aus dem WK des Vorjahres oder mit den Überschüssen der übrigen Regimentseinheiten zu kompensieren. Dieses Gesuch wurde vom OKK aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch mit der Begründung, der Rechnungsführer habe nicht sorgfältig genug budgetiert beziehungsweise gewirtschaftet, abgelehnt. Es verfügte in den Revisionsbemerkungen, dass das Defizit von Fr. 1 340.65 «vollständig durch die Truppe getragen werden müsse».

Der zuständige Div. KK begnügte sich mit diesem Entscheid nicht. Er verlangte vom Rgt. Qm. einen einlässlichen Bericht über die Art der Überfassungen, um die Verantwortlichkeit hierfür feststellen zu können. In diesem Bericht, der zu den obenerwähnten Feststellungen führte, beantragte der Rgt. Qm., vom Kp. Kdt. und vom Fourier einen Beitrag von je Fr. 100.— zu verlangen und den Rest des Defizites definitiv der Truppenkasse zu belasten. Auch diesem Vorschlag schloss sich der Div. KK nicht an. Er stellte seinem Div. Kdt. den Antrag, gegen den Einheitskdt. und den Fourier eine militärgerichtliche Beweisaufnahme anzuordnen. Zugleich seien die beiden anzuhalten, je Fr. 500.— an die geschädigte Truppenkasse zurückzuerstatten.

In der *militärgerichtlichen Beweisaufnahme* wurde zwar die Frage des Verschuldens sowohl des Kp. Kdt. wie des Fouriers einwandfrei geklärt. Es wurde aber festgestellt, dass die in Frage kommenden Disziplinarverfehlungen verjährt seien, weshalb eine strafrechtliche Ahndung nicht mehr in Frage komme. Die Beweisaufnahme wurde deshalb abgeschlossen und die Akten dem OKK zugestellt, damit es das *Militärverwaltungsverfahren* im Sinne von Ziffer 573 ff. VR durchführe. Das OKK frug zunächst den Kdt. und den Fourier an, ob sie bereit seien, gütlich einen Beitrag an die Deckung des Defizites zu leisten. Der Fourier erklärte sich einverstanden, einen Betrag von Fr. 300.— persönlich zu übernehmen, welcher Anteil dann mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Fouriers später auf Fr. 180.— reduziert wurde. Dieser Verpflichtung kam der Fourier in der Folge nach. Für ihn war damit der Fall erledigt. — Mit dem Kp. Kdt. konnte hingegen eine Verständigung nicht erreicht werden, weshalb ihn das OKK mit *rekursfähigem Entscheid* zur Bezahlung von Fr. 600.— an die Truppenkasse seiner Einheit veranlasste. Gegen diesen Entscheid reichte der Kp. Kdt. an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung rechtzeitig einen Rekurs ein.

In diesem *Rekurs* machte der Rekurrent in erster Linie geltend, die Angelegenheit sei verjährt. Dieser Auffassung konnte sich die zweite Abteilung der Rekurskommission, welcher der Fall zugewiesen wurde und die sich aus den Herren W. Oesch, Fürsprecher, Bern als Vorsitzender; Oberst A. Boner, Balsthal und Oberst A. Lehmann, Zürich zusammensetzte, nicht anschliessen. In einem eingehenden rechtlichen Gutachten wurde dargelegt, dass zu unterscheiden sei zwischen der disziplinarrechtlichen Verjährung, die eingetreten war, und dem verwaltungsrechtlichen Anspruch, der gemäss Ziffer 566 VR erst nach einem Jahr verjährt ist. Massgebend dabei war auch, dass gemäss konstanter Praxis der Rekurskommission verjährungsunterbrechend nicht erst der Erlass eines rekursfähigen Entscheides ist (der hier mehr als ein Jahr nach Abschluss des WK erfolgt ist), sondern schon die Erklärung, dass der Wehrmann für einen entstandenen

Schaden haftbar gemacht wird, was der Kp. Kdt. vor Ablauf dieses Jahres wusste. Die Einrede der Verjährung wurde deshalb abgewiesen.

Weiter machte der Rekurrent geltend, durch die Revisionsbemerkungen des OKK, das Defizit sei «vollständig durch die Truppe zu tragen», sei die Angelegenheit endgültig erledigt gewesen. Die Rekurskommission stellte sich indessen auf den Standpunkt, damit sei nun das Gesuch, das Defizit mit Überschüssen aus dem Vorjahr oder aus anderen Einheiten zu kompensieren, vom OKK abgelehnt, nicht aber zugleich auch die Frage der Verantwortlichkeit präjudiziert worden, welche Frage dann der Div. KK nachträglich noch aufgeworfen habe.

Von besonderem Interesse sind die Feststellungen der Rekurskommission zur Frage der Verantwortung für die Führung des Truppenhaushaltes. Dazu hat sie folgendes bemerkt:

Die Verantwortung für den Haushalt der Truppe liegt gemäss Ziffer 153 VR und Ziffer 171 DR grundsätzlich beim Rechnungsführer. Der Kdt. ist indessen zur Ausübung einer Kontrolle verpflichtet, die in Ziffer 153, Alinea 2 VR folgendermassen umschrieben ist:

«Die Kommandanten haben darüber zu wachen, dass durch rechtzeitige Vorkehren die Verpflegung der Truppe sichergestellt ist und dass die Truppe im Rahmen der Verpflegungsberechtigung genügend und gut verpflegt wird.»

Diese Bestimmung wird in Ziffer 172 DR wiederholt. In den Vorschriften für den Verpflegungsdienst I steht unter Ziffer 4 folgendes:

«... immerhin ist die Truppe im Sinne militärischer Erziehung an eine allgemein-schweizerische, einfache und zweckmässige Verpflegung zu gewöhnen. Die Truppenkommandanten müssen hiezu den Organen des Verpflegungsdienstes die nötige Unterstützung gewähren.»

Der Einheitskommandant hat also vorerst darüber zu wachen, dass die Truppe genügend und gut verpflegt wird, er hat aber auch darüber zu wachen, dass der Rahmen der Verpflegungsberechtigung nicht überschritten wird. Er hat einzugreifen, wenn er feststellt, oder bei der ihm zumutbaren Aufmerksamkeit feststellen müsste, dass dieser Rahmen überschritten wird. Vernachlässigt der Kdt. seine Überwachungspflicht, so ist er für den entstehenden Schaden auf jeden Fall mitverantwortlich.

Aus den militärgerichtlichen Akten ergibt sich nun, dass der Rekurrent nicht nur unterlassen hat darüber zu wachen, dass der Rahmen der Verpflegungsberechtigung nicht überschritten wird, sondern dass er dem Fourier Weisungen gegeben hat, die zu einer erheblichen Überschreitung dieses Rahmens führen mussten. So gab er in der militärgerichtlichen Abhörung zu, er habe vom Fourier verlangt, dass dieser nach einer Übung der Truppe für den Abend eine besonders gute und aussergewöhnliche Mahlzeit vorbereite, einmal um die allenfalls ungenügende Feldverpflegung während der Übung auszugleichen und zudem, um der Truppe zu zeigen, dass er ihren Einsatz während der Übung geschätzt habe. Der Fourier habe ihn allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass das vom Kdt. vorgeschriebene Pouletmenu für die Truppenbuchhaltung gewisse Schwierigkeiten ergeben werde. Auch bei den andern Mahlzeiten, die zu Überfassungen geführt haben, habe der Kdt. dem Fourier entsprechende Befehle erteilt. Der Fourier hat in der Abhörung bestätigt, dass er bezüglich der Pouletmahlzeit, die übrigens der Kdt. mit dem Küchenchef direkt vereinbart habe, dem Kdt. gegenüber seine Bedenken geäussert habe. Bei den übrigen aussergewöhnlichen Mahlzeiten dagegen habe er lediglich auf Grund seines Gefühles und nicht basiert auf Berechnungen die Meinung geäussert, dass diese Sonderverpflegungen wahrscheinlich im Budget noch Platz haben werden.

Aus den militärgerichtlichen Protokollen ergibt sich einwandfrei, dass der Rekurrent trotz den vom Fourier geäusserten Bedenken auf der Verabreichung der beanstandeten Verpflegung beharrte, obschon er bei der geringsten Aufmerksamkeit hätte feststellen müssen, dass damit der Rahmen der Verpflegungsberechtigung weit überschritten wurde.

Ob die Weisungen an den Fourier den Charakter militärischer Befehle im Sinne von Ziffer 51 DR hatten oder nicht, wird von der Rekurskommission nicht näher untersucht. Sie stellt aber fest, dass der Rekurrent den jungen und noch etwas unerfahrenen Fourier trotz den Bedenken des letzteren veranlasst hat, die beanstandeten Verpflegungen zu verabreichen. Freilich weist die Rekurskommission auch dem Fourier ein Mitverschulden zu. Er wäre verpflichtet gewesen, auf Grund zuverlässiger Berechnungen zu prüfen, ob die von seinem Kdt. angeordneten Verpflegungen möglich seien. Die Hauptschuld trifft indessen den Kp. Kdt.

Die Rekurskommission stellt fest, dass der Rekurrent unter Missachtung der bestehenden Vorschriften fahrlässig der Truppe, das heisst dem Bund * Schaden zugefügt hat und dass er deshalb gemäss Ziffer 562 ff. VR verantwortlich ist. Das OKK habe den Rekurrenten deshalb mit Recht zu einer Schadenbeteiligung verurteilt. Der ihm auferlegte Betrag von Fr. 600.— wird als angemessen bezeichnet und entsprechend dem Grad des Verschuldens.

Der Rekurs des Kdt. wurde deshalb abgewiesen. Der fehlbare Kdt. wurde angehalten, innert 90 Tagen dem eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zu Handen der Truppenkasse seiner Kp. den Betrag von Fr. 600.— einzuzahlen. Zudem hat er auch noch die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.

* Die Rekurskommission hat schon anlässlich früherer Rekurse festgestellt, dass bei der ehemaligen Haushaltungskasse (heute der Truppenkasse) die bundeseigenen Gelder gegenüber denjenigen, die dem Wehrmanne gehören, im Verhältnis von 99,5 zu 0,5 Prozent stehen. Der Anspruch auf Zahlung eines Betrages an die Truppenkasse ist somit als Anspruch des Bundes zu betrachten.

Die Notstandsvorräte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Major Herberth Alboth, Bern

Die Bereitstellung von Notvorräten gehört heute nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern zu den vorsorglichen Massnahmen einer totalen, alle Lebensgebiete umfassenden Landesverteidigung. Mit besonderem Interesse werden diese Massnahmen auch in Amerika verfolgt, wo die Leitung der amerikanischen Zivilschutzorganisation 1950 ermächtigt wurde, wichtige Güter für den Fall eines Notstandes zu bevorraten. In der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 31. Juli 1957 bewilligte der Kongress für diesen Zweck rund 219 Millionen Dollar. Für das Finanzjahr 1958 wurden zusätzlich 3,3 Millionen Dollar für das Speicherbauprogramm des Zivilschutzes sowie für Kontrolle und Beobachtung des schon eingelagerten Materials bereitgestellt.

In diesen 3,3 Millionen sind gleichzeitig die Kosten für Transporte und für die ständige Überprüfung der Antibiotika und der radiologischen Messgeräte enthalten.

Bis zum 31. Juli 1960 sollen insgesamt 199 919 336 Dollar für Arzneimittelvorräte ausgegeben werden. Der Betrag für die Bevorratung technischer Geräte (Maschinenteile, Notaggregate und Ersatzteile) wird sich auf 6 682 374 Dollar belaufen.

Die Arzneimittelbevorratung nimmt innerhalb des Gesamtnotstandsprogramms den ersten Platz ein. Wegen der Bedrohung durch nukleare Waffen und der Wahrscheinlichkeit der Anwendung biologischer Kampfmittel lässt sich nicht abschätzen, wie gross die Zahl der Verletzten nach einem Angriff auf die Bevölkerung sein würde. Die amerikanischen Zivilverteidigungsbehörden haben sich jedoch in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung nach Kräften bemüht, der Zivilbevölkerung ein Höchstmass medizinischer Hilfe zu sichern. So sind beispielsweise schon 1932 Nothospitäler bestellt worden, deren Einzelteile schon zu 95 Prozent geliefert worden sind. Die Hospitäler sind mit Tragbahnen und Papiertüchern ausgerüstet, sie haben Impf- und Antitoxinpräparate sowie Atropinvorräte gelagert. Radiodosimeter und Spürgeräte, Gasmasken, Plasmaexpander, Blutderivate (Plasma- und Albuminserium), Blutbänke, Brandbinden, Verbandstoffe usw. vervollständigen die hochmoderne Ausrüstung. Diese Nothospitäler verfügen über 200 Betten und sollen in Schulen, Kirchen oder in andern geeigneten Gebäuden aufgestellt werden. Ein komplettes Notlazarett wiegt 12 Tonnen und setzt sich — auseinandergenommen und transportbereit — aus 370 Paketen zusammen. Damit das Personal daran ausgebildet werden konnte, wurden am 30. Juni 1958 58 dieser Nothospitäler an die verschiedenen Bundesstaaten ausgeliehen. Die unter Bundesverwaltung stehenden Notlazarette sollen in den einzelnen Bundesstaaten so plaziert werden, dass sie im Falle eines Notstandes schnellmöglichst eingesetzt werden können. Bis zum Juni 1958 sind in den USA insgesamt 455 solcher Notlazarette bereitgestellt worden. Die Arzneimittelvorräte sind in 42 Speichern auf dem amerikanischen Kontinent sowie auf Hawaii, Puerto Rico und in Alaska untergebracht. Dazu kommen noch die Vorräte, welche die Hersteller beständig auf Lager haben. Die Vorratslager für technisches Material sind in 27 Orten über das gesamte Gebiet der USA verstreut. Dabei liegen die sieben sogenannten Kleinbevorratungslager in oder in der Nachbarschaft von voraussichtlichen Zielgebieten. Die 32 Grossbevorratungslager sind so stationiert, dass sie im Notfalle eines oder mehrere Zielgebiete versorgen können. Die drei Orte, in denen die sogenannten allgemeinen Reserven bevorratet werden,